

Information der gesetzlichen Krankenkasse KKH-Allianz für Arbeitgeber

Nachrichten

Körperschaft des öffentlichen Rechts

www.kkh-allianz.de Ausgabe 01 | 2011

KKH

Allianz 



Urlaub für die Gesundheit

Entspannung als Ausgleich zum Berufsalltag

Beitragssätze

Neue Bemessungsgrenzen und Beitragssätze



Inhalt

01/11

Sozialversicherung

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 4 | Bemessungsgrenzen ab 01.01.2011
In der Sozialversicherung gelten ab 01.01.2011 neue Werte | 7 | Neue Termine zur Fälligkeit der Beiträge 2011 |
| 4 | Umlagesätze bei der KKH-Allianz Ausgleichskasse angepasst
Schutz bei Arbeitsausfall bietet die Ausgleichskasse | 8 | Jahresmeldungen 2010 bis 15. April übermitteln
Die Meldungen dienen unter anderem der späteren Rentenberechnung |
| 5 | Beitragssätze und Auswirkungen zum 01.01.2011
Neue Beitragssätze in der Sozialversicherung | 9 | Weichen stellen für die Zukunft!
Informationen zur Sozialwahl 2011 |
| 7 | Sachbezugswerte für 2011 | | |

KKH-Allianz Aktuell

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 11 | Ab 2011 mehr Flexibilität bei der betriebsärztlichen Betreuung
Neue Regelungen im Arbeitsschutz | 17 | Service-Coupon
Nutzen Sie den Service-Coupon zur schnellen Bestellung |
| 12 | Urlaub für die Gesundheit!
Jetzt beginnt die Urlaubsplanung für 2011 | 18 | Arbeitsunfähigkeitszeiten werden verkürzt
Erfolgsmodell ambulantes Operieren |
| 16 | Dieter Baumann beim KKH-Allianz-Lauf 2011
Von April bis Juni 2011 führen die Läufe durch 12 Städte | 22 | Empfehlen Sie Kolleginnen und Kollegen Ihre KKH-Allianz
Ihre guten Erfahrungen sind das beste Argument |

Rund um den Arbeitsplatz

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 14 | Schenken und beschenkt werden will gelernt sein
Steuerberater und Rechtsanwälte warnen vor Fallstricken | 20 | Haftungsgefahren für Arbeitgeber
Betriebliche Altersversorgung |
|----|--|----|---|

Betriebliche Altersversorgung

Haftungsgefahren für Arbeitgeber

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist ein unverzichtbarer Baustein unseres Alterssicherungssystems. Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungsengpässe der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalisieren lassen.

Sebastian Uckermann, Köln

Mangels fehlender Aufklärung unterschätzen Firmen oftmals, dass sich der Beratungsvorgang zumeist im Bereich der erlaubnispflichtigen Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) befindet, die grundsätzlich nur durch zugelassene Rechtsberater erbracht werden darf. Dieser rechtsberatende Hintergrund resultiert für Arbeitgeber aus der arbeitsrechtlichen Verpflichtung als Versorgungsschuldner, die durch eine erteilte betriebliche Versorgungszusage ausgelöst wird. Sie wird durch eine schriftliche Ergänzung des Arbeitsvertrags manifestiert.



Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. sowie Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Köln.

Somit sind dezidierte Rechtskenntnisse erforderlich, um sämtlichen Wirkungsweisen betrieblicher Versorgungszusagen haftungssicher begegnen zu können. Beauftragte Berater müssen deshalb über eine ausreichende Rechtsberatungserlaubnis samt zugehöriger Haftpflichtversicherung verfügen, um ein haftungsauslagerndes Vorgehen gewährleisten zu können. Bei Missachtung dieser Prämissen können die Folgen drastisch ausfallen:

Arbeitgeber als Versorgungsschuldner

Entstehen Firmen Vermögensnachteile durch eine unerlaubte und fehlerhafte Rechtsberatung, haben sie zwar auf dem zivilrechtlichen Gerichtsweg einen unbeschränkten Schadensersatzanspruch. Mangels fehlender Deckung der unerlaubten Beratungstätigkeit durch eine wirksame Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind sie jedoch dann darauf angewiesen, sich an das Privat- bzw. Firmenvermögen des Beraters zu halten. Aufgrund der z. T. enormen Anspruchshöhen, die aus derartigen Beratungsvorgängen erwachsen können, ist ein umfassender Schadensersatz wohl nicht immer gewährleistet. Deshalb sollte eine Rechtsberatung nur durch öffentlich bestellte und zugelassene Rechtsberater bzw. Rechtsdienstleister erbracht werden. Das heißt, Rechtsberater, ungeachtet ob Kapitalgesellschaft (auch eine RechtsberatungsgmbH bzw. -AG ist möglich, wenn ein zugelassener Rechtsberater

seine Rechtsberatungserlaubnis auf die Gesellschaft überträgt) oder Einzelperson, müssen durch hoheitliche Stellen der Verwaltungsbehörden als Organ der Rechtspflege bestimmt und zugelassen werden.

Diese Zulassung können nur freiberuflich tätige Rechtsberater erhalten, die völlig weisungsungebunden arbeiten und nur ihrem freiberuflichen Auftrag verpflichtet sind. Unternehmen bzw. Personen ohne die genannten Rechtsberatungsbefugnisse dürfen hieraus folgend keine Rechtsberatung anbieten und ableisten, da sie wegen der Interessenkollision mit ihrer eigentlichen Unternehmenstätigkeit keine entsprechende Erlaubnis besitzen dürfen.

Aus gleichem Grund gilt dies auch z. B. für Tochtergesellschaften von Finanzdienstleistungsunternehmen. Es ist also völlig unerheblich, wie viel Juristen oder Rechtsberater eine Unternehmung beschäftigt, es kommt ausschließlich darauf an, ob die Unternehmung selbst eine Rechtsberatungserlaubnis besitzt. Die gerne auf diesen Sachverhalt von einigen erlaubnisfreien Berufsgruppen erwiderte Annex-Beratungskompetenz führt an dieser Stelle, aufgrund eindeutiger gesetzlicher Vorgaben und BGH-Rechtsprechung, ins Leere.

Fundierte Arbeitnehmerberatung

Auch bei der Übermittlung relevanter Mitarbeiterinformationen zur betriebli-



Arbeitnehmerberatungen zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung sollten von qualifizierten Beratern vorgenommen werden.

chen Altersversorgung sollten sich Arbeitgeber die sich ggf. hieraus erwachsenden Haftungsprobleme vergegenwärtigen, um mögliche Gefahren bereits im Vorfeld so weit wie möglich auszuschließen. Denn auch in dieser Fallkonstellation werden sich Firmen grundsätzlich externer Berater bedienen, die die jeweiligen Arbeitnehmer über die Hintergründe der betrieblichen Versorgungsmaßnahmen aufklären sollen.

Auch wenn in diesen Arbeitnehmerberatungen im Regelfall nur untergeordnet Rechtsberatung stattfindet, da zu meist auf die produkttechnische Ausgestaltung der einzelnen, den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Durchführungswege eingegangen werden muss, hat sich der Arbeitgeber zu vergewissern, dass der bzw. die beauftragten Berater vollständige und vor allem richtige Informationen an die Arbeitnehmer liefern.

Bei fehlerhaften Arbeitnehmerberatungen würde der Arbeitgeber nämlich im ersten Schritt wie für eigenes Verschulden haften. Dies resultiert aus der recht-

lichen Konstellation des Beratungsvorganges, in dem die beauftragten externen Berater die Stellung eines Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB einnehmen. Schlussfolgernd lässt sich daher festhalten, dass Arbeitgeber darauf achten sollten, dass der eingesetzte Erfüllungsgehilfe sämtliche Beratungsempfehlungen und -ergebnisse umfangreich dokumentiert sowie entsprechend rechtlich geprüfte Unterstützungsmaterialien einsetzt.

Fazit

Qualifizierte Beratung im Rahmen der

bAV lässt sich nur mittels strikter Kompetenzverteilung aus einem professionellen Service-Netzwerk heraus erbringen. Die Rechtsberatung sollte dabei durch einen befugten Rechtsberater erfolgen und die Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater. Finanzierungsfragen sind durch einen erfahrenen Finanzdienstleister zu klären. Nur auf diesem Wege können die unabdingbar notwendigen Maßnahmen der bAV erfolgreich in Unternehmen eingeführt werden. ■

Mitmachen und gewinnen!



Schnell sein lohnt sich: Unter allen Einsendern, die uns bis zum 28. Januar schreiben, verlosen wir 5 Fachbücher „Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten“ von Sebastian Uckermann, die uns der Autor freundlicherweise kostenlos überlassen hat. In arbeits- und steuerrechtlichen Fragen sicher argumentieren. Mit ausführlichen Erläuterungen und Handlungsvorschlägen leistet der anwendungsorientierte Praktiker-Leitfaden Abhilfe.

Gewinnspiel: einfach Postkarte bis zum 28. Januar an KKH-Allianz Hauptverwaltung, Nachrichten-Redaktion, Stichwort „Altersversorgung“, 30144 Hannover. Viel Glück!